



VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden. Prenzlau, den 27.11.1991	Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.11.1991 von der Stadtverordnetenversammlung als Planzeichnung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.1991 gebilligt. Prenzlau, den 28.11.91
Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden. Prenzlau, den 27.11.1991	Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 3.12.91 AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Prenzlau, den 3.12.1991
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Prenzlau, den 27.11.1991	Die Nebenbestimmungen wurden durch den setsungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung von erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: bestätigt. Prenzlau, den
Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.11.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Prenzlau, den 28.11.1991	Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Prenzlau, den 10.12.1991
Der Lageplan, der den tatsächlichen Bestand im Nov. 1991 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Prenzlau, den 27.11.1991	Die Erteilung der Genehmigung des Vorhabens- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in den regionalen Zeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 13.12.91 in Kraft getreten. Prenzlau, den 13.12.1991

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung gemäß § 9 Bau GB

Art und Maß der baulichen Nutzung

SO Einkaufszentrum III	Sondergebiet Einkaufszentrum
0,8	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
1,0	Grundflächenzahl
g	Geschossflächenzahl geschlossene Bebauung
---	Baugrenze
---	Straßenbegrenzungslinie

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Bestandsangaben

Wohngebäude	FD
Wirtschafts- und Industriegebäude	BW

Verkehrsmitteln

□	Fahrverkehrflächen
→	Fahrtrichtungsmarkierung

Grünflächen

□	private Grünflächen zur landschaftlichen und städtebaulichen Eingrünung
---	---

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der städtebaulichen Umwelt

○ ○ ○	anzupflanzende Bäume und Sträucher
-------	------------------------------------

Gestaltung der baulichen Anlagen

FD	Flachdach
BW	Bauseitig monolithisch

EINKAUF- UND DIENSTLEISTUNGSZENTRUM PRENZLAU, DREKE-RING
BAUHERR: SANDER & HOFMANN GbR, HAMBURG
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
M 1:500
PRENZLAU, NOV. 1991